

§ 17 LWahlGV (Brandenburg) — Übergabe und Verwahrung der Wahl- oder Abstimmungsunterlagen sowie des Stimmzählgerätes

Landeswahlgeräteverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Hat der Wahl- oder Abstimmungsvorstand seine Aufgaben beendet, so übergibt der Wahl- oder Abstimmungsvorsteher der Wahl- oder Abstimmungsbehörde

das Stimmzählgerät oder den herausgenommenen Stimmenspeicher nebst Schlüsseln und Zubehör,
das Wähler- oder Stimmberechtigtenverzeichnis,

die Niederschrift mit den Anlagen,

die einbehaltenen Wahl- oder Abstimmungsscheine und Wahl- oder Abstimmungsbenachrichtigungen,

die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

(2) Wahl- oder Abstimmungsvorsteher, Wahl- oder Abstimmungsbehörde und Kreiswahl- oder Kreisabstimmungsleiter haben sicherzustellen, dass die eingesetzten Stimmzählgeräte oder deren herausgenommene Stimmenspeicher und die Niederschrift mit den Anlagen bis zur Aufhebung der Sperrung und Versiegelung

der eingesetzten Stimmzählgeräte oder der herausgenommenen Stimmenspeicher unbefugten Personen nicht zugänglich sind.

Zitiervorschlag: § 17 LWahlGV (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.
Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/LWahlGV/17>